

Satzung für die Kindertageseinrichtung „Kindertagesstätte Regenbogen“ der Stadt Höchststadt a.d.Aisch (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)

Vom 02.08.2018 (Amtsblatt vom 10.08.2018)

Die Stadt Höchststadt a.d.Aisch erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Gebühren
- § 4 Elternbeirat

Zweiter Teil: Aufnahme

- § 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 6 Aufnahme

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

- § 7 Abmeldung; Ausscheiden
- § 8 Ausschluss
- § 9 Krankheit, Anzeige

Viertel Teil: Besuchsregelungen; Sonstiges

- § 10 Öffnungszeiten, Schließzeiten
- § 11 Kernzeit, Mindestbuchungszeit
- § 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch
- § 13 Betreuung auf dem Wege
- § 14 Unfallversicherungsschutz
- § 15 Haftung

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt ist kommunaler Träger der Kindertageseinrichtung „Kindertagesstätte Regenbogen“. Die Kindertagesstätte wird von der Stadt verwaltet.
- (2) Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtung gemeinnützig und ohne Gewinnerzielungsabsicht als öffentliche Einrichtung, um die Bildung und Betreuung, die körperliche und geistige Entwicklung sowie die Erziehung des Kindes nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zu fördern. Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig.
- (3) In der Kindertageseinrichtung befinden sich:
 - a) Die Kinderkrippe, für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr, in begründeten Ausnahmefällen ab der achten Lebenswoche bis zum 3. Lebensjahr, bzw. bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Der Kindergarten, für Kinder ab einem Alter von 2,5 Jahren bis zum Ende des Betreuungsjahres vor dem Schuleintritt.
 - c) Der Kinderhort, für Schulkinder in der Regel im Alter zwischen sechs Jahren bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich Kindertageseinrichtung können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.
- (5) Das Betreuungsjahr in der Kindertagesstätte beginnt jeweils zum 01. September und endet zum 31. August des Folgejahres.

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß der §§ 15 bis 17 AV-BayKiBiG durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Gebühren nach der Kindertagesstattengebührensatzung (KitaGebS) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Verpflegungsentgelte, Lehr-, Projekt- und sonstige Verfügungsmittel, Aufwendungen für Bustransfer werden gesondert schriftlich vereinbart.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL Aufnahme

§ 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung voraus.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Stadt aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines evtl. Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Alle Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

- (2) Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht, diese müssen innerhalb der von der Stadt festgelegten Öffnungszeiten (§10) liegen. Die Buchungszeiten umfassen mindestens die Kernzeit (§11), die Bring- und Abholzeiten sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Betreuungszeiten.

Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§11).

- (3) Die Anmeldung und die vereinbarten Buchungszeiten gelten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Änderungen der Buchungszeiten können zu den jeweiligen Quartalen eines jeden Betreuungsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erfolgen und bedürfen einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des Absatzes 4. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.
- (2) Kinder mit einer Behinderung werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist und gegebenenfalls eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für das Kind die zuletzt fällige Früherkennungsuntersuchung und die Teilnahme an einer Impfberatung nachgewiesen wird. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (4) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl entsprechend der folgenden Kriterien getroffen:

- Kinder mit Hauptwohnsitz in Höchststadt a.d.Aisch;
 - Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen
 - Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
 - Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist;
 - Erwerbstätigkeit alleinerziehender Mütter oder Väter;
 - Erwerbstätigkeit beider Personensorgeberechtigten;
 - Kinder, welche eine Ganztagesbetreuung benötigen
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die im Stadtgebiet der Stadt Höchststadt a.d.Aisch wohnenden Kinder unbefristet, soweit ein Platz in der darauffolgenden Gruppe gewährleistet werden kann.
- (6) Die Kindertagesstätte ist vorrangig für Kinder aus dem Stadtgebiet der Stadt Höchststadt a.d.Aisch bestimmt. Die Aufnahme eines nicht mit Hauptwohnsitz in Höchststadt a.d.Aisch gemeldeten Kindes ist möglich, wenn freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.
- (7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL

Abmeldung und Ausschluss

§ 7

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte.
- (2) Die Abmeldung während des Betreuungsjahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug), jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens zum 01. Februar erfolgen.

§ 8

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
- a) innerhalb einer 3-monatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
 - b) es sich durch sein Verhalten nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische bzw. psychologische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahme trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fernbleibt;
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;

- e) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind, sowie wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen;
 - f) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertagesstätte erhalten haben.
 - g) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Stadt Höchstadt a.d. Aisch ihren Wohnsitz nehmen und ein Kind aus dem Bereich der Stadt Höchstadt auf der Warteliste für einen Platz in der Kindertagesstätte steht.
- (2) Die Entscheidung obliegt der Leitung der Einrichtung in Absprache mit der Stadt. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§4) zu hören.

§ 9

Krankheit, Anzeige

- (1) Die Erkrankung eines Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstätte mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. In besonderen Fällen kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes für eine Wiederaufnahme nachgewiesen wird.
- (4) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit nach dem § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- (5) Leidet ein Kind an der Hand-Mund-Fußkrankheit, wird es für die Dauer von 10 Tagen vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen, da in dieser Zeit die Ansteckungsgefahr am größten ist.

VIERTER TEIL

Besuchsregelungen; Sonstiges

§ 10

Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt rechtzeitig in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung festgelegt und bekanntgegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 5 Abs. 2).
- (2) Die Öffnungszeiten können jeweils zu Beginn eines Betreuungsjahres neu geregelt werden.
- (3) Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

- (4) Die Kindertagesstätte schließt an maximal 30 Tagen im Betreuungsjahr. Die genauen Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 11

Kernzeit, Mindestbuchungszeit

- (1) Um die regelmäßige Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kinder sicherzustellen, wird eine tägliche **Kernzeit** am Tag festgelegt und bekanntgegeben.

a) Mindestbuchungszeit:

In der städtischen „Kindertagesstätte Regenbogen“ wird als Mindestbuchungszeit die Kategorie 3 bis 4 Stunden festgelegt. Die Kinder müssen an 4 Tagen pro Woche anwesend sein, dabei soll möglichst der Montag oder der Freitag ausgenommen werden.

b) Kurzzeitbetreuung:

Kurzzeitbetreuungen (externe Kinder) müssen mindestens 15 Betriebstage im Betreuungsjahr umfassen und werden für die Woche gebucht. Einzelne Betreuungstage können nicht gebucht werden.

§ 12

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig an den Elternabenden teilnehmen und auch die Möglichkeit nutzen, die Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 13

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Das Kind muss vor Ende der Öffnungszeiten persönlich oder von einer dazu von den Personensorgeberechtigten bestimmten Person abgeholt werden.

Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.

Sollen Schulkinder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung.

§ 14

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 15
Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

FÜNFTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung (KitaS) vom 28. Juli 2016 außer Kraft.

Höchstadt a.d.Aisch, den 02.August 2018

Stadt Höchstadt a.d.Aisch
gez.

Gerald Brehm
1.Bürgermeister